



Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Hessen

**Berichtszeitraum 1. Januar 2025
bis 31. Dezember 2025**

**Herausgeber:
Geschäftsstelle der Härtefallkommission, Friedrich-Ebert-Allee 12,
65185 Wiesbaden**

Vorwort

Die Härtefallkommission prüft nach einem vorgeschriebenen Verfahren das Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe, die es geboten erscheinen lassen, den weiteren Aufenthalt in Deutschland ansonsten ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer ausnahmsweise zu ermöglichen.

Grundlage für die Einrichtung der Härtefallkommission und die Möglichkeit von Ausnahmeentscheidungen ist § 23a des Aufenthaltsgesetzes¹. Die notwendigen Ausführungsbestimmungen enthält das Hessische Härtefallkommissionsgesetz².

Die Härtefallkommission in Hessen wurde im Jahr 2005 erstmals eingerichtet und bestand ursprünglich nur aus Abgeordneten des Hessischen Landtages, die in der Regel Mitglieder des Petitionsausschusses waren. Die entsprechende Verordnung der Landesregierung vom 22. Februar 2005 wurde in der 17. Legislaturperiode des Hessischen Landtags durch ein Gesetz (Härtefallkommissionsgesetz vom 30. September 2008, GVBl. I S. 842) abgelöst auf Grund dessen u.a. die Zusammensetzung und das Verfahren der Härtefallkommission geändert worden sind. Mit Änderungsgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 642) wurden Zusammensetzung und Verfahren der Härtefallkommission erneut geändert. Die Härtefallkommission hat seitdem 23 Mitglieder, darunter fünf Abgeordnete des Hessischen Landtags. Den Vorsitz führt ein vom Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vorgeschlagenes Mitglied. Die Geschäftsstelle ist im Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz eingerichtet.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf das Kalenderjahr 2025. Um zahlenmäßige Entwicklungen besser nachvollziehen zu können, sind auch die Vergleichszahlen des Jahres 2024 sowie die Gesamtstatistik der bisherigen Tätigkeit der Härtefallkommission seit ihrer Konstituierung im November 2008 beigelegt.

¹ Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) vom 30.7.2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Artikel 13 G. v. 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 222).

² Gesetz über die Einrichtung einer Härtefallkommission (Härtefallkommissionsgesetz-HFKG) vom 30. September 2008 (GVBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 11.2014 (GVBl. I S. 313); zuvor galt die Verordnung zur Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes vom 22. Februar 2005 (GVBl. I S. 105)

Weitere Informationen zu Tätigkeit und Verfahren der Härtefallkommission finden sich im Internetauftritt des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz unter innen.hessen.de > Bürger & Staat > Ausländerwesen > Härtefallkommission. Dieser Bericht wird dort ebenfalls eingestellt werden.

Der Tätigkeitsbericht wurde von der Geschäftsstelle erstellt und von der Härtefallkommission zustimmend zur Kenntnis genommen.

1. Die Härtefallkommission des Landes Hessen

1.1. Aufgabe der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission ist ein behördenunabhängiges Gremium, das auf der Grundlage des § 23a des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit dem Härtefallkommissionengesetz Empfehlungen zur Gewährung eines Aufenthaltsrechts an das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz geben kann, wenn nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 Satz 4 des Aufenthaltsgesetzes).

1.2 Zusammensetzung der Kommission im Berichtszeitraum

Das 23-köpfige Gremium setzt sich aus Vertretern von Kirchen, Sozial- und Flüchtlingsverbänden, Ärzteschaft, Kommunen, Behörden sowie der Vertreterinnen und Vertretern des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz sowie des Hessischen Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales und Abgeordneten des Hessischen Landtags zusammen. Im Berichtszeitraum gehörten der Härtefallkommission folgende Mitglieder (Stellvertreter in Klammern) an:

- Frau Prof. Dr. Magdalene Kläver, *Katholische Kirche*
(Holger Franz)
- Frau Karin Diehl, *Evangelische Kirchen*
(Frau Pfarrerin Cornelia Risch)
- Frau Dr. Gisela Volck *Liga der Freien Wohlfahrtspflege*
(Frau Barbara Helfrich)
- Frau Amall Breijawi, *Liga der Freien Wohlfahrtspflege*
(Frau Julia Störmer)
- Frau Dr. Sabine Mock, *Hessischer Flüchtlingsrat*
(Herr Willi Hausmann)

- Herr Andreas Schwantner, *Amnesty International*
(NN)
- Herr Samer Aboutara, *AGAH Landesausländerbeirat*
(Herr Furkan Aktas)
- Frau Astrid Butz ab 20.03.2025, *Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbüros*
(Frau Inge Ruge bis 19.03.2025, Frau Connie Castein ab 20.03.2025)
- Frau Encarni Ramirez Vega, *FIM e. V.*
(Frau Anke Achhammer)
- Herr Wilfried Schmäing bis Oktober 2025, Frau Dr. Birgit Kaul ab 17.11.2025
Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
(Frau Dr. Birgit Kaul bis 16.11.2025)
- Herr Joscha Rasch, *Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz*
(Frau Evelin Preusche bis 31.08.2025, Frau Dr. Anna Kleemann ab 01.09.2025)
- Herr Dr. Christof Stork, *Landesärztekammer*
(Frau Dr. Barbara Jäger)
- Herr Tim Ruder, *Hessischer Landkreistag*
(Frau Ute Bebensee-Biederer)
- Herr Bürgermeister Dr. Olaf Dahlmann, *Hessischer Städte- und Gemeindebund*
(Frau Bürgermeisterin Anja Dorothea Vogt)
- Herr Stephan Gieseler, *Hessischer Städtetag*
(Frau Tanja Pflug)
- Frau Annette Goy, *Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales*
(Frau Dr. Sange Addison-Agyei)
- Frau Wiebke Schindel bis 04.11.2025, Herr Giang Vu ab 05.11.2025 *Hessisches Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales*
(Frau Bettina Weber)
- Frau Claudia Coburger-Becker bis 14.09.2025, Herr Dr. Helmuth Beck ab 15.09.2025 *Regierungspräsidium Darmstadt für die Zentralen Ausländerbehörden*
(Herr Dr. Helmuth Beck bis 14.09.2025, Frau Claudia Coburger-Becker ab 15.09.2025)
- Herr Abgeordneter Tobias Utter, *Hessischer Landtag*
(Herr Abgeordneter Jan-Wilhelm Pohlmann bis 14.05.2025, Herr Abgeordneter Stefan Schneider ab 15.05.2025)

- Herr Abgeordneter Frank Steinraths, *Hessischer Landtag*
(Frau Abgeordnete Birgit Heitland)
- Frau Abgeordnete Elke Barth, *Hessischer Landtag*
(Herr Abgeordneter Oliver Ulloth)
- Frau Abgeordnete Sandra Weegels, *Hessischer Landtag*
(Herr Abgeordneter Arno Enners)
- Frau Abgeordnete Katrin Schleenbecker, *Hessischer Landtag*
(Frau Abgeordnete Kathy Walther)

Den Vorsitz in der Härtefallkommission führte bis zu seinem plötzlichen Tod im Oktober 2025 Herr Wilfried Schmäing. Zur Nachfolgerin als Vorsitzende wurde Frau Dr. Birgit Kaul berufen. Stellvertretender Vorsitzender war Herr Joscha Rasch.

1.3. Verfahrensgrundsätze

1.3.1 Grundsatz der Selbstbefassung

Das Härtefallverfahren ist kein Antragsverfahren. Die Betroffenen, ihr Vertreter oder Dritte können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Fall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft (vgl. § 23a Abs. 2 Satz 2 und 3 des Aufenthaltsgesetzes). Nur wenn ein Mitglied der Härtefallkommission die Eingabe aufgreift, kann sich die Härtefallkommission damit befassen.

1.3.2 Ausschlussgrund für die Behandlung

Zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Behandlung in der Härtefallkommission ist, dass zuvor eine Petition beim Hessischen Landtag abgeschlossen wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass abschließend geprüft ist, ob ein Aufenthaltsrecht nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden kann. Liegt keine abgeschlossene Petition vor, lehnt die Geschäftsstelle die weitere Behandlung der Eingabe als unzulässig ab.

1.3.3 Ausschlussgründe für die Befassung

Eingaben werden von der Härtefallkommission grundsätzlich nicht behandelt, wenn

- der Ausländer oder die Ausländerin in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen im Bundesgebiet begangenen Straftat zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden ist,
- ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht,
- für die ausländerrechtliche Entscheidung nicht die örtliche Zuständigkeit einer hessischen Ausländerbehörde gegeben ist,
- der Ausländer oder die Ausländerin nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,
- das Ziel in einem anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahren erreicht werden kann,
- ein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist, das die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht der Ausländerin oder des Ausländers zum Gegenstand hat,
- in gleicher Sache zur selben Zeit ein Petitionsverfahren beim Hessischen Landtag anhängig ist,
- nicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angestrebt wird,
- das Vorbringen ausschließlich einen Sachverhalt betrifft, der nach dem Asylverfahrensgesetz vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu prüfen ist,
- eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des § 5 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes versagt wurde,
- kein Einverständnis des Ausländers oder der Ausländerin zur Behandlung des Falles in der Härtefallkommission vorliegt,
- keine Vollmacht vorliegt, sofern die Eingabe nicht von dem betroffenen Ausländer oder der betroffenen Ausländerin selbst stammt,
- keinerlei Gesichtspunkte dargelegt sind, die trotz einer bestehenden Ausreisepflicht die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten,
- der Inhalt einer früheren Eingabe, mit der sich die Härtefallkommission bereits befasst hat, ohne wesentliches neues Vorbringen wiederholt wird.

1.3.4 Vorprüfungsverfahren, Vorprüfungsausschuss

Die Geschäftsstelle führt zunächst eine Vorprüfung der Eingaben durch und stellt fest, ob ein gesetzlich normierter oder in der Geschäftsordnung der Härtefallkommission festgelegter Hinderungsgrund für eine Befassung der Härtefallkommission vorliegt. Wenn nicht, wird die Eingabe den Mitgliedern der Kommission zur Verfügung gestellt, die in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie einen Fall aufgreifen. Kommt die Geschäftsstelle zum Ergebnis, dass Gründe vorliegen, die zur „Nichtbefassung“ führen würden, legt sie den Fall der Vorprüfungskommission vor. Diese besteht aus drei von der Kommission gewählten Mitgliedern. Im Berichtszeitraum gehörte je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter von Amnesty International, der Evangelischen Kirchen in Hessen und des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz dem Gremium an. Verlangt auch nur ein Mitglied der Vorprüfungskommission, dass der Fall ausnahmsweise doch in der Härtefallkommission behandelt werden soll, gelangt er in das normale Verfahren und kann von einem Mitglied aufgegriffen werden.

1.3.5 Aussetzung der Abschiebung

Wenn eine Eingabe von einem Mitglied der Härtefallkommission aufgegriffen und damit zur Beratung angenommen wurde, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen gemäß § 6 des Härtefallkommissionsgesetzes für die Dauer des Härtefallverfahrens, in der Regel jedoch nicht über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus, ausgesetzt. Der „Abschiebeschutz“ beginnt daher nicht schon mit dem Eingang der Eingabe bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission.

1.3.6 Entscheidung der Kommission

Die Kommission entscheidet, ob ein Härtefallersuchen an das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz gerichtet wird oder nicht. Für ein Härtefallersuchen bedarf es der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Härtefallkommission, d.h. mindestens 12 von 23 Stimmen.

Bei den getroffenen Entscheidungen ist in jedem Einzelfall abgewogen worden, welche individuellen Lebensumstände im Falle eines Vollzugs der Ausreisepflicht bei dem, der oder den Ausreisepflichtigen zu besonderen Härten führen würden. Dabei kamen keine schematischen Kriterien oder Bewertungskataloge zur Anwendung. Vielmehr sind alle Lebensaspekte einer umfassenden Gesamtabwägung unterzogen worden. In der Mehrzahl der Fälle gab es neben positiven Gesichtspunkten, die für ein Verbleiben sprachen, auch einem solchen positiven Ersuchen entgegenstehende Gründe. Dies führte mitunter zu schwierigen Abwägungen und auch längeren Diskussionen in der Härtefallkommission. Ein einstimmiges Votum wurde lediglich in zwei Fällen erzielt.

1.3.7 Entscheidung des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Hat die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen gestellt, prüft das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz als oberste Aufsichtsbehörde für das Ausländerrecht, ob dem Ersuchen gefolgt wird. Eine Pflicht, dem Härtefallersuchen zu entsprechen, besteht ausdrücklich nicht. Vielmehr hat das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz selbständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 23a des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Bejaht auch das Ministerium das Vorliegen eines Härtefalls, wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, gegebenenfalls vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, angeordnet.

2. Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission ist bei dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden eingerichtet.

Leiter: Herr Thomas Müller
Tel.: 0611/353 1384
Fax: 0611/32 712 1765
E-Mail: haertefallkommission@innen.hessen.de

Neben der gesetzlich zugewiesenen Aufgabe der Vorprüfung obliegt es der Geschäftsstelle, die Sitzungen der Härtefallkommission vorzubereiten.

Daneben hält die Geschäftsstelle den Kontakt zu den Betroffenen und Behörden und benachrichtigt diese insbesondere über den Fortgang des Härtefallverfahrens.

Weiter begleitet die Geschäftsstelle den Vollzug der ministeriellen Anordnungen nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes.

3. Statistische Angaben für den Berichtszeitraum 2025

3.1. Verfahrenseingänge/Vorprüfung durch die Geschäftsstelle

Im Jahr 2025 ist das Eingabeaufkommen mit 148 Eingaben (324 betroffene Personen) im Vergleich zum Vorjahr nochmals deutlich gestiegen. Im Jahr 2024 waren lediglich 63 Härtefalleingaben (102 betroffene Personen) bei der Geschäftsstelle der Kommission eingegangen.

Die meisten Eingaben erreichten die Kommission über Dritte, die als Bevollmächtigte für die Betroffenen tätig werden. Als Bevollmächtigte treten regelmäßig private Unterstützerinnen und Unterstützer, ehrenamtliche Flüchtlingshelferinnen und -helfer, Beratungsstellen oder Anwaltskanzleien auf. 68,2 Prozent der Härtefalleingaben im Jahr 2025 wurden über Bevollmächtigte eingereicht, nur 31,8 Prozent der Eingaben wurden von den betroffenen Ausländerinnen und Ausländern selbst eingebracht.

Wie bereits im Vorjahr wurde der weit überwiegende Teil der Eingaben für Einzelpersonen gestellt. Dieser Anteil lag bei 64,9 Prozent des Gesamtaufkommens. Die Mehrheit der Eingaben betraf Alleinreisende Männer.

Hinsichtlich der geografischen Herkunft der Härtefallbewerber zeigt sich, dass aus der Türkei mit 48,8% die meisten Härtefallbewerber stammten, gefolgt vom Irak mit 9,3%, Afghanistan mit 8,3% sowie Armenien mit 5,6 %.

Bei 102 Eingaben (229 betroffene Personen) musste eine Befassung der Härtefallkommission wegen gesetzlich normierter oder in der Geschäftsordnung der Härtefallkommission festgelegter Hinderungsgründe von vornherein abgelehnt werden. Es handelte sich dabei im Wesentlichen um Eingaben von Ausländerinnen und Ausländern, die das vorgeschriebene vorgeschaltete Petitionsverfahren noch nicht betrieben hatten, die zum Zeitpunkt der Eingabe nicht vollziehbar ausreisepflichtig waren, ein anderes Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltsrechtes betrieben oder bei denen der Abschiebetermin bereits festgelegt war. Detailangaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Eingaben insgesamt	Abgewiesene Eingaben				
		Insgesamt	davon nach § 6a Abs. 1 HFKG	davon nach § 6a Abs. 2 HFKG	davon nach § 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG (feststehender Rückführungstermin)	davon nach § 1 Abs. 2 GO HFK
2023	47	24	9	0	4	11
2024	63	43	26	0	5	12
2025	148	102	76	1	13	12

Eine Eingabe (1 betroffene Person) war noch nicht über das Stadium der Vorprüfung hinaus.

Sechzehn weitere Eingaben (20 betroffene Personen) wurden von den Kommissionsmitgliedern nicht aufgegriffen und waren daher mit dem Vorprüfungsverfahren abgeschlossen.

Bei 29 Eingaben mit 74 betroffenen Personen hat die Härtefallkommission von ihrem Selbstbefassungsrecht Gebrauch gemacht und die Fälle zur näheren Betrachtung

aufgegriffen. Hinzu kamen noch 12 unerledigte Fälle (18 Personen) aus dem Vorjahr, so dass insgesamt über 41 (2024: 25) Vorgänge, die 92 Personen betrafen, zu entscheiden war.

3.2. Beratungsergebnisse der Härtefallkommission

Die Härtefallkommission trat im Jahr 2025 zu vier Sitzungen zusammen.

Es wurden 23 Härtefallanträge, welche teilweise noch aus dem Vorjahr stammten, für 43 Personen abschließend inhaltlich beurteilt. Die Zahl der beratenen Eingaben lag damit bei durchschnittlich ca. sechs je Sitzung. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer einer Eingabe betrug in den 23 entschiedenen Fällen 162 Tage.

In 19 Fällen, von denen 36 Ausländerinnen und Ausländer betroffen waren, hat die Härtefallkommission festgestellt, dass dringende humanitäre und persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt in Deutschland erfordern. In diesen Fällen hat sie daher den Hessischen Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz ersucht, diesen Personen ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. Die Quote der Härtefallersuchen der Härtefallkommission an das Ministerium lag damit bei 82,6 Prozent (2024: 69,2 Prozent 2023: 66,7 Prozent; 2022: 65,4 Prozent; 2021: 56,25 Prozent).

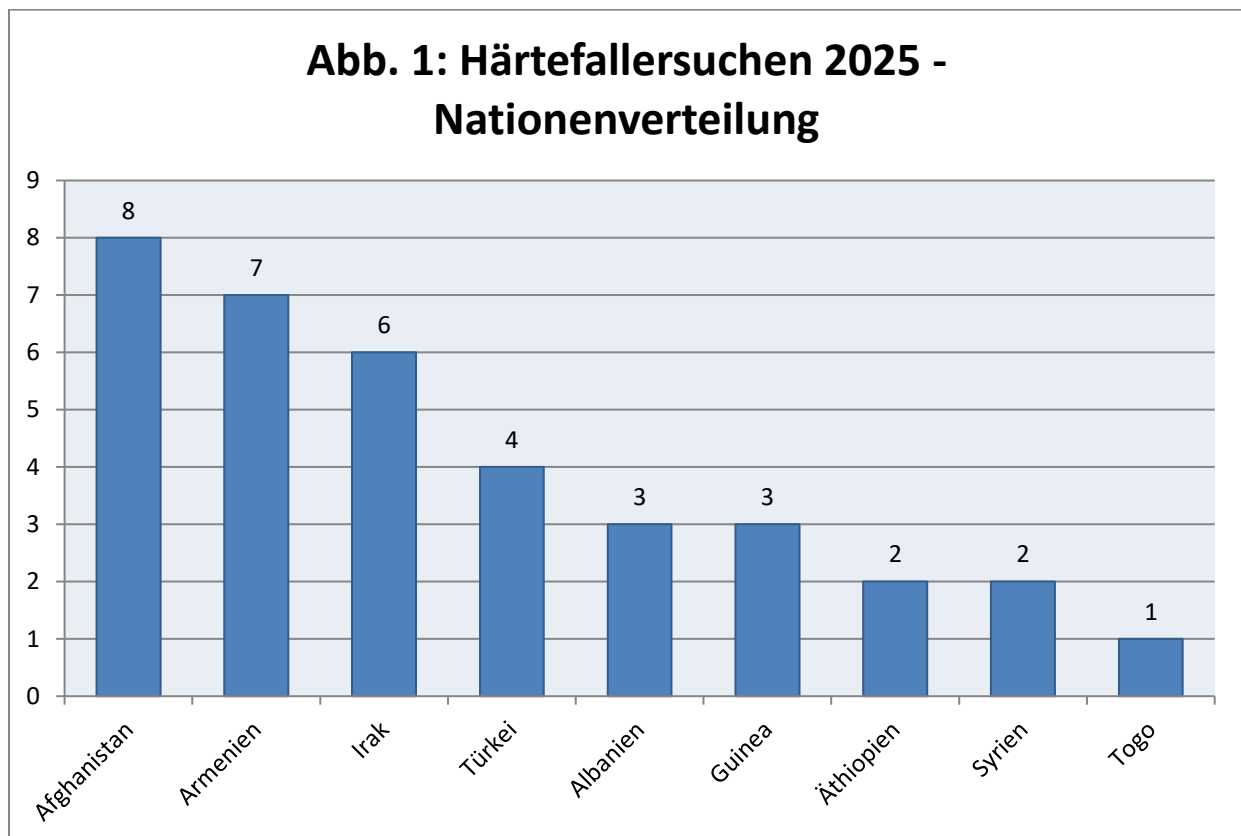
In zwei der beratenen Fälle (5 betroffene Personen) wurde in der Abstimmung die für ein Ersuchen erforderliche Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Härtefallkommission nicht erreicht, so dass kein Ersuchen zustande kam.

In zwei weiteren Fällen, die 2 Personen betrafen, wurden ebenfalls keine Ersuchen gestellt, weil sich deren Behandlung in einer Härtefallkommissionssitzung durch Rücknahme erledigte.

Betrachtet man die positiven Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern, so zeigt sich, dass Staatsangehörige aus Afghanistan mit 22,9 Prozent die größte Gruppe stellen. Weitere größere Gruppen bildeten Staatsangehörige aus Armenien (20%) und dem Irak (14%). Insgesamt erfolgten Ersuchen für Personen aus 9 Staaten.

Achtzehn Härtefallanträge, die 50 Personen betreffen, waren Ende 2025 noch nicht erledigt. Die noch ausstehenden Entscheidungen werden im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2026 berücksichtigt.

Die Herkunftsländer der 36 Personen, für die 2025 Härtefallersuchen gestellt wurden, schlüsseln sich, wie nachfolgend in Abbildung 1 dargestellt, auf:

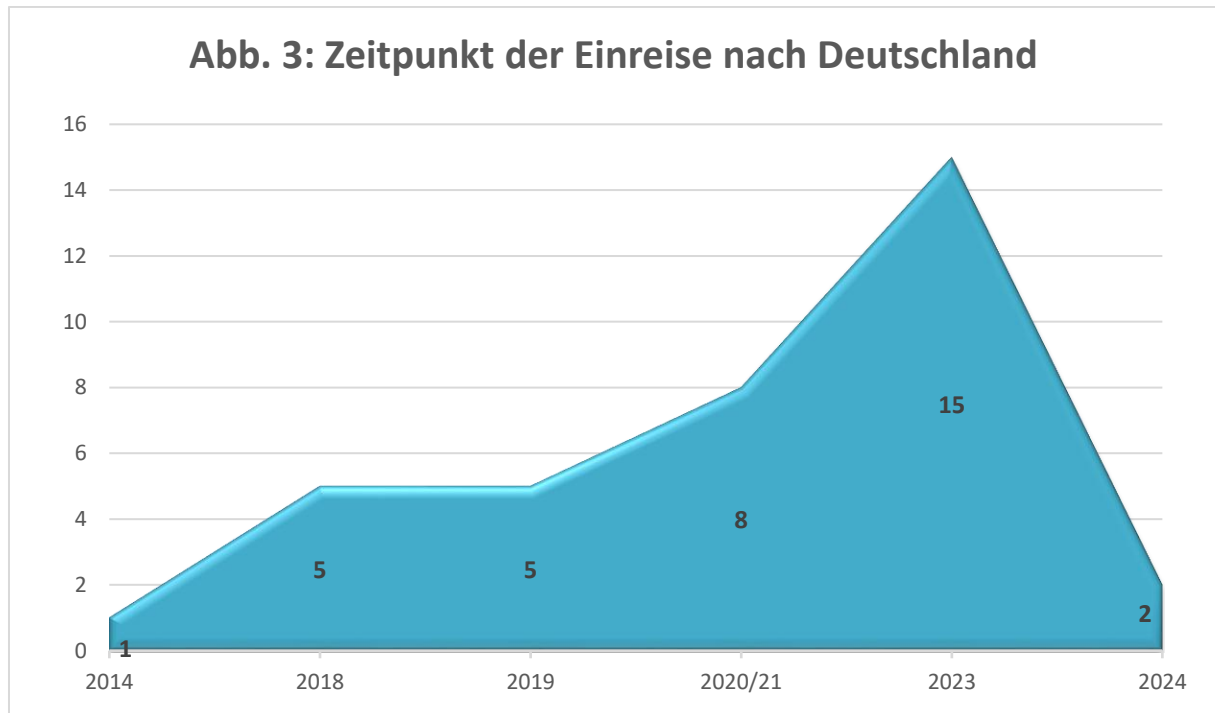


Die nachfolgende Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Altersstruktur und das Geschlecht der betroffenen Personen:

Altersgruppen	Härtefallersuchen 2025 - Altersstruktur und Geschlecht der betroffenen Personen					
	insgesamt		Aufteilung der männlichen Personen nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Personen nach Altersgruppen	
jünger als 18 Jahre	11	30,6%	6	31,6%	5	29,5%
18 - unter 25 Jahre	7	19,4%	3	15,8%	4	23,5%
25 - unter 40 Jahre	9	25,0%	5	26,3%	4	23,5%
40 - unter 65 Jahre	9	25,0%	5	26,3%	4	23,5%
65 Jahre und mehr	0	0%	0	0%	0	0%
Insgesamt	36	100,00%	19	100,00%	17	100,00%

Mit 69,4 Prozent (absolut 25 Personen) war der Anteil der Erwachsenen an den von Härtefallersuchen betroffenen Personen am größten.

Zu welchem Zeitpunkt die von den Härtefallersuchen betroffenen Personen einreisen, lässt sich der nachfolgenden Abbildung 3 entnehmen:



3.3. Umsetzung durch das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Im Jahr 2025 ist das Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz zehn Härtefallempfehlungen der Kommission, von denen vier Ersuchen (5 betroffene Personen) aus dem Jahr 2025, eines (1 betroffene Person) aus dem Jahr 2024 und fünf (insgesamt 6 betroffene Personen) aus dem Jahr 2023 stammten, gefolgt und hat die Anordnung getroffen, eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a des Aufenthaltsgesetzes zu erteilen.

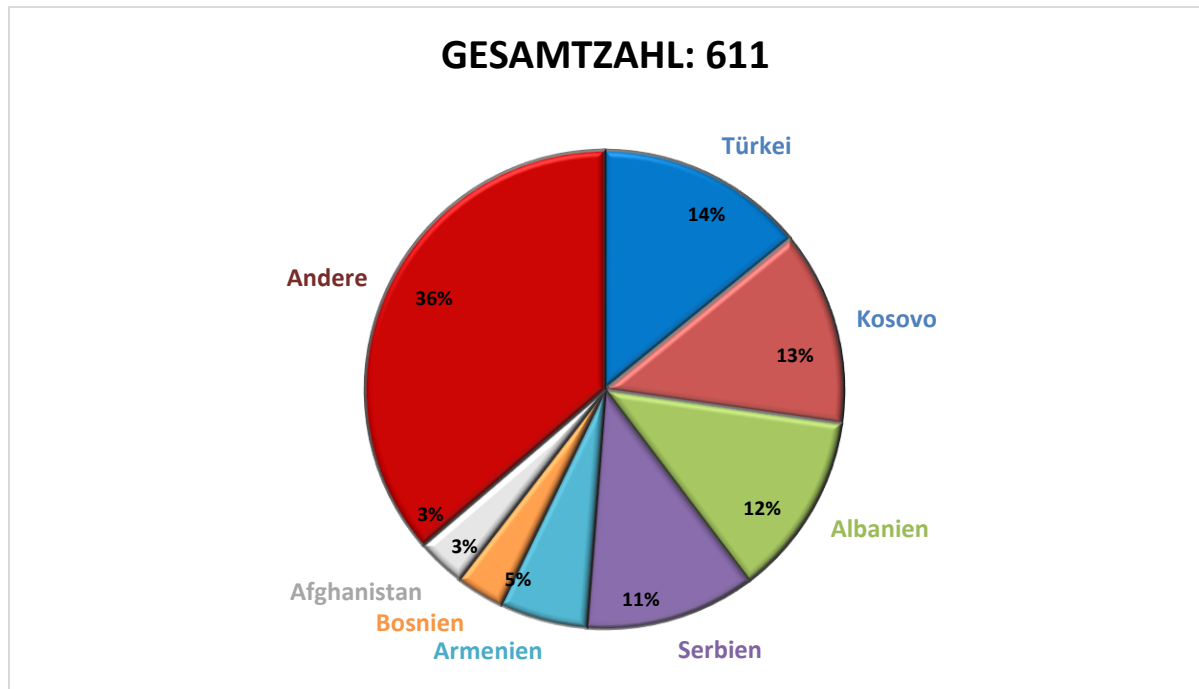
Bei zwei Härtefallersuchen mit 2 betroffenen Personen ist das Ministerium der Empfehlung der Härtefallkommission nicht gefolgt und hat von einer Anordnung nach § 23a AufenthG abgesehen.

In insgesamt 21 Fällen mit 47 betroffenen Personen wurden bis Ende Dezember 2025 noch keine abschließenden Entscheidungen über die von der Härtefallkommission beschlossenen Ersuchen getroffen. Die in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Prüfungen hinsichtlich der von den Härtefallbewerbern zu erfüllenden Voraussetzungen dauern u.a. auch im Hinblick auf die zuletzt erfolgten und entsprechend zu berücksichtigenden Rechtsänderungen gegenwärtig noch an.

3.4. Erteilte Aufenthaltserlaubnisse

Seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 haben bislang insgesamt 611 Ausländerinnen und Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach der Härtefallregelung des § 23a des Aufenthaltsgesetzes erhalten. Etwa ein Siebtel (14,1%) der Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus der Türkei erteilt (86 Aufenthaltserlaubnisse), weitere 13,1% der Aufenthaltserlaubnisse erhielten Staatsangehörige aus dem Kosovo (80 Aufenthaltserlaubnisse). An Staatsangehörige aus Albanien wurden 76 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (12,4%), 70 Aufenthaltserlaubnisse (11,5%) an Staatsangehörige aus Serbien und 36 Aufenthaltserlaubnisse (5,9%) gingen an Personen aus Armenien.

Abb. 4: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a Aufenthaltsgesetzes nach Herkunftsländern von November 2008 bis 2025 in Prozent



4. Spruchpraxis der Härtefallkommission

Für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 (linke Spalte), das Jahr 2024 (mittlere Spalte) und den Gesamtzeitraum seit der Konstituierung der Härtefallkommission im November 2008 (rechte Spalte) ergaben sich zusammenfassend die nachfolgend dargestellten Eingangs- und Erledigungszahlen. Dabei ist zu beachten, dass sich die von der Härtefallkommission und dem Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz getroffenen Entscheidungen zum Teil noch auf Anträge bezogen, die aus den Vorjahren stammen. Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen.

Berichtszeitraum	2025	2024	insgesamt (ab 2008)
Verfahrenseingänge/Erledigungen			
Härtefalleingaben (Neueingänge)	148 (324)	63 (102)	1207 (2459)
Sonstige Erledigung (Rücknahme, Ausreise, etc.)	0	2	62
Ablehnung einer Befassung	118	45	522
Verfahren, die in die Härtefallkommission eingebracht wurden	29 (74)	16 (26)	604 (1280)
noch in Bearbeitung befindliche Vorprüfungsfälle	1	0	
Beratungsergebnisse der Härtefallkommission			
Insgesamt beratene Fälle	23	13	586
davon:			
Härtefallersuchen durch Härtefallkommission	19 (35)	9 (13)	443 (952)
Kein Härtefallersuchen an Ministerium	2 (5)	3 (7)	80 (153)
Sonstige Erledigung, insbesondere Antragsrücknahme	2 (2)	1 (1)	63 (106)
Noch nicht abgeschlossene Verfahren	18 (50)	12 (18)	
Umsetzung durch das Ministerium			
Härtefallersuchen ganz oder teilweise entsprochen	10 (12)	3 (6)	319 (659)
Härtefallersuchen nicht entsprochen	2 (2)	4 (4)	50 (105)
Sonstige Erledigung (Tod, Ausreise, Aufenthaltserlaubnis auf anderer Grundlage, etc.)	0 (0)	2 (2)	53 (111)
Noch offene Entscheidungen	21	14	

5. Schlussbemerkung

Die von der Härtefallkommission zu entscheidende Fälle stellten sich insgesamt als komplexer und schwieriger dar als zuvor. Dies hängt nicht nur damit zusammen, dass nach den zahlreich erfolgten Gesetzesänderungen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts in den vergangenen Jahren, die eindeutigen Fälle inzwischen von den Ausländerbehörden selbst entschieden werden können, sondern liegt auch in der starken Zunahme von Eingaben von Personen begründet, die sich meist erst seit kurzem in Deutschland aufhalten und daher nur wenige Integrationsleistungen vorweisen können. Der Anteil der Eingabesteller, die seit vielen Jahren in Deutschland leben und hier sehr gut integriert sind, ist deutlich geringer als noch vor einigen Jahren.

Das Berichtsjahr brachte auch personelle Veränderungen innerhalb der Härtefallkommission mit sich. Im Oktober 2025 verstarb Herr Wilfried Schmäing, ein Mitglied der ersten Stunde und langjähriger Vorsitzender der Härtefallkommission. Als Vorsitzender hat Herr Wilfried Schmäing die Härtefallkommission mit hoher Integrität geleitet – stets mit klaren Worten, aber immer auch mit Gelassenheit und einer Prise Humor. Wir danken ihm für seinen Dienst und sein Wirken. Als Nachfolgerin wurde Frau Dr. Birgit Kaul berufen.

Abschließend ist ausdrücklich die gute Zusammenarbeit innerhalb der Kommission hervorzuheben. Die Kommissionsmitglieder diskutierten die behandelten Fälle offen und sehr engagiert. Dies trägt dazu bei, die Lebenssituation der betroffenen Menschen möglichst umfassend zu würdigen und gegebenenfalls die eigene Sichtweise zu hinterfragen. Auf diese Weise kann die Kommission auch in schwierigen Fällen zu gut abgewogenen Entscheidungen kommen. Dafür den Mitgliedern der Härtefallkommission, die das leisten, noch einmal ein herzliches Dankeschön.

Wiesbaden, den 18. September 2026